

ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBL. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBL. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren¹ ist zu entrichten:²

- a) für Erdgräber (Reihengräber) 288,20 €
- b) Wandgräber 337,90 €

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- a) für Erdgräber (Reihengräber) 94,10 €
- b) Wandgräber 118,95 €

gebÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN⁴

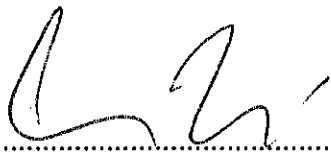
Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

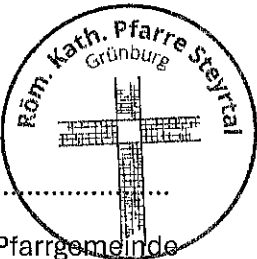
- a) Deponiekosten pro Kranz 8,00 €
- b) Deponiekosten pro Bukett 5,00 €

3. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Grünburg, am 23. 3. 2026


.....
Finanzverantwortliche:r der Pfarrgemeinde




.....
Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt)
Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre
samt Siegel



¹ Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.

³ Nur falls Urnengräber vorhanden sind.

² Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten. ⁴ Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.